

Garantiebedingungen Hausgarantie X-tra Europa (MKT100)

Sämtliche Ansprüche aus der nachstehenden Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Pflege- / Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Der Garantie unterliegenden Teile

1. Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht, die zum Originallieferungsumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremsstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profildummis; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung / Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung). Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend.
 - b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden.
 - c) sämtliche Einstellarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung.
 - d) Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/ Einstellung der Kraftstoffanlage.
 - e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch).
 - f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter.
 - g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter.
 - h) Antriebsriemen von Nebenaggregaten sowie der Austausch derer, Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch.
 - i) Auspuffanlage, ausgenommen jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter.
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Türschlösser und mechanische Teile der Schließanlage, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Fahrzeugverkabelung/ Lichtleitertechnik.
 - k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten.
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche.
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Schammiere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell.
 - n) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör.
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, CD/Roms / DVD's für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik die nicht durch den Hersteller / Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden.
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen.
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer- / Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur.
 - r) gesamte Reise-/Wohnmobilonder- und Reise-/Wohnmobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten).
 - s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Simmerringe / Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen und Zylinderkopfdichtungen).
3. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/ oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning, Gasanlage) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	100.000 km	100 %
bis	120.000 km	80 %
bis	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Käufer / Garantiennehmer als Selbstbehalt.

Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

3. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im direkten Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung).

4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abzüglich des Restwertes. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis abzüglich des Restwertes.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich, innerhalb der Garantielaufzeit und immer vor Reparaturbeginn und vor Ablauf der Garantie dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die zum Zeitpunkt der Reparaturfreigabe erteilte Freigabenummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate.
2. Eine Neuwagen-Anschlussgarantie beginnt bei Fahrzeugen mit einer 2-jährigen Herstellergarantie / Sachmängelhaftung nach Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges, bzw. bei Fahrzeugen mit einer 3-jährigen Herstellergarantie/ Sachmängelhaftung nach Ablauf von 36 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate.
3. Die an die „Garantie“ oder an die „Anschlussgarantie“ unmittelbar anschließende Garantie, nachfolgend „Garantieverlängerung“ genannt, kann immer nur für einen Zeitraum über 12 Monate abgeschlossen werden. Die „Garantieverlängerung“ beginnt unmittelbar mit dem bei Garantieabschluss auf der Garantievereinbarung eingetragenen Datum. Die Verlängerung muss vor Ablauf der vorangegangenen „Garantie“, oder „Anschlussgarantie“ oder „Garantieverlängerung“ beim Garantiegebenden Händler (Verkäufer) gesondert beantragt und vertraglich vereinbart werden. Die Garantieverlängerung setzt voraus,
 - a) dass alle vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten bzw. vom Verkäufer vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind;
 - b) dass das Fahrzeug eine maximale Gesamtlauflistung von 180.000 km ab Erstzulassung nicht überschritten hat;
 - c) und dass das Fahrzeug nicht älter als 8 Jahre ab Erstzulassung ist.
4. Die „Garantie“ oder die „Anschlussgarantie“ und die „Garantieverlängerung“ enden mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Fahrzeugeigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Fahrzeugeigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a.d.F..

Garantiebedingungen Hausgarantie G2-12

Leistungen aus der Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Der Garantie unterliegende Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenkraftwagens oder Lieferwagens bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

Bezeichnung der Baugruppen und Teile

Motor

Teile: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Ventilschaftabdichtungen, Gehäuse von Pleierskolbenmotoren, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse und Schwung- / Antriebs-scheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes, Kupplungsglocke, von der Kupplungshydraulik Kupplungsnehmer- und -geberzylinder und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

Achs- / und Verteilergetriebe

Teile: Getriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile.

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von der Antriebs-schlupfregelung (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Teile: Mechanisches, hydraulisches oder elektrisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor und elektronische Bauteile.

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler.

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Massenmesser, AGR-/EGR-Ventil), Vergaser und Turbolader.

Elektrische Anlage

Teile: Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabeln als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündverteiler, elektronische Motorsteuerung, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator, Rotor; von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Kombiinstrument (Schalttafeleinheit), Schaltelemente des Sicherungskastens, Bordcomputer, Steuergeräte des Bordsystems wie z. B. BCI, BCM, BSI, CIM, ECU, IDS, SAM (ausgenommen jedoch Steuergeräte der Navigation, der Beleuchtungsanlage, des Audiosystems und des Radarsystems), Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- / Zusatzlüftermotor sowie Hupe.

Komfortelektrik

Teile: Vom elektrischen Fensterheber: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; Front- und Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); vom elektrischen Schiebedach: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte; von der Zentralverriegelung: Schalter, elektrische Motoren, Steuergeräte, Magnetspulen sowie Türschlösser.

Kühlsystem

Teile: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermo-schalter und Kühlmodul.

Klimaanlage

Teile: Kompressor, Verdampfer und Kondensator mit Lüfter.

Abgasanlage

Teile: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Teile: Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer.

2. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

3. Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu Baugruppen gehören.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz);
3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind; soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen.
4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten und vom Hersteller empfohlene Wartungsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden.
 - b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
 - c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in der Europäischen Union, der Schweiz und in Norwegen.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.
Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
2. **Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:**

bis	100.000 km	100 %
bis	120.000 km	80 %
bis	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Garantiennehmer als Selbstbehalt.

Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, z.B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis.
6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantienehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Verkäufer von der Leistung frei.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.

Aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die zum Zeitpunkt der Reparaturfreigabe erteilte Freigabenummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers zu befolgen.

§ 6 Garantiedauer

1. Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer. Die Neuwagenanschlussgarantie endet jedoch schon bei Erreichen einer Gesamtleistung von 120.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf einer vereinbarten Garantiedauer von 12 bzw. 24 Monaten erreicht wurde, oder bei Erreichen einer Gesamtleistung von 150.000 km ab Erstzulassung wenn diese vor Ablauf einer vereinbarten Garantiedauer von 36 bzw. 48 Monaten erreicht wurde. Ein vorzeitiger Garantiebeginn (z.B. bei Erreichen einer bestimmten Gesamtleistung) muss gesondert beantragt werden.

2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.

§ 7 Veräußerung

Eigentumswechsel an Privatpersonen berühren die Garantie nicht. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustraße 5, 73765 Neuhausen a. d. F..

Annahmerichtlinien Mobilitätsgarantie

Versicherbar sind Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Transporter bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

- deren Erstzulassung am Meldetag nicht länger als 12 Jahre zurückliegt
- deren Gesamtleistung nicht mehr als 180 000 km beträgt
- mit bis zu acht Zylindern
- deren Motorleistung 250 KW nicht übersteigt
- die nicht aus Sonder- und Kleinserien mit leistungsgesteigerten Aggregaten stammen
- deren Anmeldung unter einem der nachstehenden Markennamen erfolgt :

Alfa Romeo	Dodge	Mazda	Seat
Audi	Fiat	Mercedes-Benz	Skoda
BMW/Mini	Ford	Mitsubishi	smart
Chevrolet	Honda	Nissan	Ssangyong
Chrysler & Jeep	Hyundai	Opel	Subaru
Citroen	Jaguar	Peugeot	Suzuki
Dacia	Kia	Renault	Toyota/Lexus
Daewoo	Lancia	Rover	Volvo
Daihatsu	Land Rover	Saab	VW

Generell nicht versicherbar sind Fahrzeuge

- die als Taxen, Mietwagen, Campingfahrzeuge, Selbstfahr-Mietwagen oder Fahrschulwagen sowie für Kurier-, Eil- und Paketdienste genutzt werden
- die auf den Versicherungsnehmer selbst zugelassen sind
- die an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden
- die nicht innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassen sind

Garantiebedingungen Mobilitätsgarantie

Nachfolgende Bestimmungen für Mobilitätsgarantie werden von der Europ Assistance Versicherungs-AG (Versicherer), Infanteriestraße 11, 80797 München, angeboten.

Die Mobilitätsgarantie ist zusammen mit einer Reparaturkostengarantie (Hauptgarantie) erhältlich. In diesem Fall endet die Mobilitätsgarantie mit Ablauf der Hauptgarantie. Die Mobilitätsgarantie kann auch unabhängig von der Hauptgarantie bei einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst, nicht jedoch im Zusammenhang mit reinem Ölwechsel abgeschlossen werden. In diesem Fall endet die Mobilitätsgarantie gemäß den Regelungen in § 5 Ziffer 2 und 3.

Ansprüche aus der Mobilitätsgarantie sind ausschließlich und direkt unter der Rufnummer +49 (0) 89-55987-201 anzumelden. Das Servicetelefon ist rund um die Uhr besetzt.

§ 1 Gegenstand der Garantie und Ihre Voraussetzung

1. Der Verkäufer gibt dem Fahrzeughalter/Garantienehmer bei einem Unfall oder einer Panne eine Mobilitätsgarantie für sein Fahrzeug. Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen.
2. Das Kraftfahrzeug darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein.
3. Bei einem Mobilitätsabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst darf das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 12 Jahre, bei der zweijährigen Vertragslaufzeit nicht älter als 11 Jahre alt sein. Das Fahrzeug muss außerdem bei Antragstellung weniger als 180.000 km Gesamtlauflistung aufweisen.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Mobilitätsgarantie besteht für das gemäß § 1 gewartete Fahrzeug des Fahrzeughalters/Garantienehmers und bei Benutzung dieses Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen. Alle für den Garantienehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantieverprechen steht nur dem Fahrzeughalter/Garantienehmer zu.

§ 3 Ausschlüsse von der Mobilitätsgarantie

Es besteht keine Garantie, wenn

1. das Schadenereignis, aufgrund dessen der Verkäufer in Anspruch genommen wird (Garantiefall), durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde;
2. Sie das Schadenereignis, aufgrund dessen der Verkäufer in Anspruch genommen wird (Garantiefall), vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Verkäufer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
3. Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilnehmen;
4. das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

§ 4 Geltungsbereich der Mobilitätsgarantie

1. Die Mobilitätsgarantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Russland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.
2. Liegt ein Zielort außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs, ist die Ersatzleistung auf die Kosten beschränkt, die für Fahrten innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs entstehen.

§ 5 Beginn und Dauer der Mobilitätsgarantie

1. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einer Hauptgarantie beginnt und endet die Mobilitätsgarantie mit dem Ende der Hauptgarantie.
2. Bei einem Garantieabschluss im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst beginnt die Mobilitätsgarantie mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf von einem Jahr bzw. – bei der Wahl einer zweijährigen Mobilität – nach Ablauf von zwei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges sowie bei einer Ummeldung des Fahrzeuges ins Ausland erlischt die Garantie.
3. Abweichend von Ziff. 2 endet die Mobilitätsgarantie automatisch spätestens bei Erreichen der Gesamtlauflistung von 200.000 km oder nach Ablauf des zwölften Jahres nach der Erstzulassung, je nachdem, was früher eintritt.

§ 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung

1. Für die Abwicklung mobilitätspflichtiger Schäden ist der Mobilitätsservice des Versicherers zuständig.
2. Ansprüche aus einem Mobilitätsfall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Mobilitätsgaranzzeit.

§ 7 Pflichten des Garantienehmers

Der Garantienehmer hat nach Eintritt des Mobilitätsgarantiefalles

1. den Schaden dem Mobilitätsservice unverzüglich anzuzeigen;
2. sich mit dem Mobilitätsservice darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
3. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Mobilitätsservices zu befolgen;

4. dem Mobilitätsservice jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit nach § 7 Ziff. 1 bis 4, ist der Mobilitätsservice von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer solchen Obliegenheit ist der Mobilitätsservice berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Fahrzeughalters entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Fahrzeughalter zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Mobilitätsservice jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Fahrzeughalter nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 8 Subsidiarität

1. Hinsichtlich der aufgeführten Leistungen bestehen Leistungsansprüche nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer so genannten Hersteller-Mobilitätsgarantie bzw. subsidiär zu bestehenden Versicherungen gegeben ist. D. h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Leistung auch noch bei einem Versicherer oder Hersteller besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
2. Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadensfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages an, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

§ 9 Leistungen der Mobilitätsgarantie

Kann das Fahrzeug aufgrund von Unfall oder Panne (inklusive Marderschaden und Reifenpanne) die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt der Mobilitätsservice folgende Leistungen:

1. Pannen- und Unfallhilfe

Der Mobilitätsservice sorgt nach einer Panne oder einem Unfall für eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort. Wenn das nicht möglich ist, organisiert er eine Abschleppung (inkl. Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung) in die nächste Fachwerkstätte, im Umkreis von 100 km sogar in die Heimatwerkstätte.

2. Mietwagen

Wenn das Fahrzeug aufgrund einer Panne nicht mehr fahrbereit ist und innerhalb von zwei Stunden nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, beauftragt der Mobilitätsservice die Vergabe eines Leihwagens für die Weiterfahrt. Die Kosten eines Leihwagens werden für die Dauer der Reparatur, jedoch für maximal drei Tage (Kostengrenze max. EUR 70,-/Tag) übernommen.

3. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechtigte Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für max. 3 Nächte bis zu einem Betrag von max. EUR 75,- pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

4. Weiterreise bei Fahrzeugausfall

Alternativ zu den Leistungen unter Ziff. 3 wird dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen eine Zugreise zweiter Klasse zum ursprünglichen Zielort - innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs - oder zurück zum Hauptwohnsitz organisiert und bezahlt. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert und bezahlt werden. Die Kosten werden bei einem Schadenfall im Inland bis max. EUR 365,- inkl. MwSt., bei einem Schadenfall im Ausland bis max. EUR 2.200,- inkl. MwSt. übernommen. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

5. Abholung des reparierten Fahrzeugs

Falls das instandgesetzte Fahrzeug abgeholt werden muss, organisiert und bezahlt der Mobilitätsservice eine Bahnfahrt zweiter Klasse für eine Person zu dem Ort, an dem das Fahrzeug instandgesetzt wurde, und trägt dafür die Kosten. Für den Fall, dass die Bahnfahrt 1000 km überschreitet, kann auch ein Flug der Economy-Class gewählt werden. Diese Leistung wird ab einer Entfernung von 100 km zwischen dem Schadenort und dem Wohnort erbracht.

§ 10 Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

1. Der Fahrzeughalter kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes oder, falls dieses nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Fahrzeughalter kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen.
2. Es gilt das deutsche Recht als vereinbart.